**2 KLs 504 Js 11227/20**

**Sitzungspolizeiliche Verfügung vom 18.12.2020**

zur Durchführung der **Hauptverhandlung am 15.1.2021 mit Fortsetzungstermi­nen.**

in der Strafsache gegen Yves R.

wegen Verdachts der Geiselnahme u. a.

Es wird aufgrund des zu erwartenden Beteiligungsinteresses der Öffentlichkeit zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Durchführung der am **Mittwoch, den 15.1.2021, 8:30 Uhr beginnenden und wie folgt fortgesetzten Hauptverhandlung:**

1. **Freitag, den 22.1.2021, 8:30 Uhr,**
2. **Dienstag, den 9.2.2021, 8:45 Uhr (Kurztermin),**
3. **Montag, den 15.2.2021, 8.30 Uhr,**
4. **Dienstag, den 16.2.2021, 8:30 Uhr,**
5. **Freitag, den 19.2.2021, 8:30 Uhr**

gemäß § 176 GVG Folgendes angeordnet:

**I. Allgemeines**

1. Die Hauptverhandlung findet aufgrund des infolge der landesweiten Vorgaben zur Eindämmung der Corona-Pandemie stark eingeschränkten Platzangebotes für die Öffentlichkeit in den Sälen des Landgerichts Offenburg einerseits und des erwarteten öffentlichen Interesses an der Hauptverhandlung andererseits grundsätzlich in keinem der Sitzungssäle im Landgericht Offenburg, sondern in unmittelbarer Nähe in der **Reithalle im Kulturforum, Moltkestraße 33, 77654 Offenburg**, die für die Durchführung der Verhandlung zum Sitzungssaal umfunktioniert wird und die Einrichtung von insgesamt **36 Sitzplätzen** für Zuhörer und Medienvertreter unter Wahrung des Abstandsgebots bei Einhaltung der Sicherheitsvorschriften ermöglicht,statt.

Die Sitzungen beginnen jeweils um **8.30 Uhr** und finden **ganztägig** statt.

Als Ausnahme hiervon findet die Sitzung am Dienstag, den 9.2.2021 als sogenannter Kurztermin (voraussichtliche Dauer: 8.45 Uhr bis ca. 9.00 Uhr) im Saal 2 des Landgerichts Offenburg, Moltkestraße 38, 77654 Offenburg (maximal 16 Sitzplätze) statt. Etwaige Änderungen werden rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben.

1. Zur Sicherung eines – auch die Abstandsgebote und Maskenpflicht im Hinblick auf die aktuelle Corona-Pandemie berücksichtigenden – störungsfreien Ablaufes der Hauptverhandlung und der Ordnung im Sitzungssaal werden Sicherheitsbereiche eingerichtet. Den Anweisungen des dort und im Sitzungssaal anwesenden Kontroll- und Sicherheitspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
2. Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung (Sitzungspolizei) obliegt dem Vorsitzen­den. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten (§§ 176, 177 GVG).

Die sitzungspolizeilichen Befugnisse des Vorsitzenden erstrecken sich

* 1. in örtlicher Hinsicht auf den Sitzungssaal und die eingerichteten Sicherheitsbereiche - auch in den, den Sitzungssaal umgebenden Räumen einschließlich des Zugangsbereichs - und des Wartebereichs der Zeugen,
  2. in zeitlicher Hinsicht auf die Sitzung, einschließlich der Sitzungspausen, in denen sich die Kammer an der Gerichtsstelle aufhält, sowie die Zeitspannen vor und nach der Sit­zung, in denen sich die Beteiligten, Medienvertreter/Journalisten oder Zuhörer einfinden bzw. entfernen, und
  3. in persönlicher Hinsicht auf alle Personen, die sich während der angegebenen Zeiten in den genannten Bereichen aufhalten.

1. Zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Außenbereich vor der Eingangskontrolle leistet die Polizei Amtshilfe.

**II.**

1. Zuhörer und Medienvertreter/Journalisten erhalten an den Hauptverhandlungstagen 45 Minuten vor Sitzungsbeginn Zugang zum Gerichtsgebäude.

2. Allen Personen ist im Sitzungssaal das Mitführen von Waffen und Gegenständen unter­sagt, die geeignet sind,

a) andere körperlich zu verletzen,

b) zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden,

c) die Identifizierung möglicher Störer zu vereiteln oder zu erschweren.

Hiervon ausgenommen sind Mund-Nasen-Bedeckungen, die zum Schutze gegen die Ausbreitung des Coronavirus im Gerichtsgebäude und im Sitzungssaal zu tragen sind.

Von diesem Verbot unberührt bleibt auch das Führen der erforderlichen Dienstausrüstung (ein­schließlich der hierfür dienstrechtlich vorgesehenen Waffenausstattung) durch die den Gebäude- und Saalschutz stellenden Polizeikräfte und Justizbediensteten.

**III.**

1. Zuhörer, Zeugen und Medienvertreter/Journalisten werden in den Sitzungssaal nur einge­lassen, nachdem sie sich der vor dem Sitzungsaal (Reithalle / Saal 2) eingerichteten Einlasskontrolle unterzogen haben. Die Verfahrensbeteiligten (Mitglieder des Spruchkörpers, Sitzungsvertreter der Staatsan­waltschaft, Verteidiger und Sachver­ständige), die sich bei dem Kontrollpersonal entsprechend ausweisen oder diesem be­kannt sind, sind von der Kontrolle ausgenommen. Dies gilt auch für die von diesen Perso­nen mitgeführten Taschen und sonstigen Behältnisse.

2. Zuhörer haben Taschen und andere Behältnisse sowie Funkgeräte, mobile Computer (Lap­tops/Tablets), Foto- und Filmapparate, Mobiltelefone und andere Geräte, die der Ton - und Bildaufnahme und/oder -wiedergabe dienen (können), nach näherer Weisung des Kontrollpersonals während der Teilnahme an der Sitzung als Öffentlichkeit in vorübergehende Verwah­rung zu geben.

Medienvertreter/Journalisten und Zeugen dürfen Taschen und andere Behältnisse, Funk­geräte, mobile Computer (Laptops/Tablets), Mobiltelefone, Foto - und Filmapparate sowie Geräte, die der Ton - und Bildaufnahme und/oder -wiedergabe dienen, in den Sitzungs­saal mitnehmen. Die Mobiltelefone sind im Sitzungssaal auszuschalten. Die Benutzung von mobilen Computern im Sitzungssaal ist nur im Offline-Betrieb gestattet. Ton-, Bild- und Filmaufnahmen dürfen mit diesen Geräten nicht durchgeführt werden. Das Telefonie­ren, Twittern und sonstige Versenden von Nachrichten, das Abrufen von Daten sowie jeg­liche Nutzung des Internets im bzw. aus dem Sitzungssaal sind nicht gestattet.

3. Die Zuhörer, Zeugen und Medienvertreter/Journalisten müssen sich bei der Einlasskon­trolle mit einem gültigen amtlichen **Personalausweis oder Reisepass** ausweisen, ausländi­sche Staatsangehörige mit einem entsprechenden gültigen Ausweispapier.

Die Medienvertreter/Journalisten haben sich zudem durch einen **gültigen Presseausweis** oder die **Auftragsbestätigung eines Presseorgans**, die Kamerateams und Fotografen zusätzlich durch Vorzeigen der Genehmigung des Vorsitzenden (s. unten V.3.) zu legitimieren.

4. Nach Vorzeigen der Ausweispapiere sind Zuhörer durch Abtasten der Kleider und Durchsicht der mitgeführten Taschen und Behältnisse - auch unter Zuhilfenahme eines Metalldetektors bzw. einer Metalldetektorschleuse auf Waffen und Gegenstände zu durchsuchen, die geeignet sind, zur Störung der Hauptver­handlung verwendet zu werden und andere körperlich zu verletzen. Beanstandete Ge­genstände sind in Verwahrung zu nehmen; sie werden bei Verlassen des Gebäudes auf Anforderung wieder ausgehändigt. Bei der Durchsuchung sind Mäntel und Jacken stets abzulegen. Auf Verlangen des Kontrollpersonals sind auch Pullover, Gürtel und Schuhe auszuziehen und Taschen zu entleeren.

Verbleibt nach der Durchsuchung der begründete Verdacht, dass verbotene Gegenstände mitgeführt werden, dürfen Durchsuchungen auch am Körper vorgenommen werden.

Medienvertreter/Journalisten und Zeugen werden nur bei begründetem Verdacht, dass sie gemäß II. 2. verbotene Gegenstände mitführen könnten, in vorgenanntem Sinne durchsucht.

5. Zuhörern, Zeugen und Medienvertreter/Journalisten, die sich nicht in der vorgeschriebenen Weise ausweisen oder sich weigern, be­anstandete Gegenstände in Verwahrung zu geben, ist der Zutritt zu versagen. Bei Zeugen und Medienvertretern/Journalisten ist vor Versagung des Zutritts die Entscheidung des Vorsitzenden einzuholen.

6. Ein jeder Zuhörer als auch ein jeder Medienvertreter/Journalist hat im Gerichtsgebäude und im Sitzungssaal grundsätzlich ununterbrochen 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen zu halten sowie Mund-Nasen-Bedeckungen zum Schutze gegen die Ausbreitung des Coronavirus zu tragen.

Da zum Zwecke der Wahrheitsfindung die unmittelbaren Verfahrensbeteiligten einschließlich der Zeugen zumindest in Teilen der Hauptverhandlung möglicherweise keine Masken tragen werden, wird Zuhörern und Medienvertretern/Journalisten zum eigenen Schutze dringend empfohlen, einen höherwertigen Schutz (z.B.: FFP2-Masken) als bloße Alltagsmasken zu tragen. In begrenztem Umfange können Zuhörern – insbesondere Personen, die einer Risikogruppe zugehören – FFP2-Masken auch seitens des Landgerichts Offenburg bei der Einlasskontrolle zur Verfügung gestellt werden, ohne dass hierauf ein Anspruch bestünde.

Den Mitgliedern der Kamerateams, welche gemäß V. 3. eine Genehmigung zur Anfertigung von Ton-, Film- und Bildaufnahmen erhalten haben, ist es gestattet, untereinander den einzuhaltenden Mindestabstand zu unterschreiten, soweit dies zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit erforderlich ist.

**IV.**

1. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich, § 169 Satz 1 GVG.

2. Der Sitzungssaal wird frühestens 45 Minuten vor Sitzungsbeginn geöffnet.

3. Während der Sitzungspausen und am Ende des Hauptverhandlungstages haben Zuhörer und Medienvertreter/Journalisten nach Maßgabe des Vorsitzenden und der im Saal anwe­senden Justizbediensteten den Sitzungssaal zu verlassen.

4. Zuhörer und Medienvertreter/Journalisten werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens am Haupteingang des Sitzungsgebäudes bzw. in dem vor dem Sitzungssaal als Wartezone gekennzeichneten Bereich in den Sitzungssaal eingelassen.

Für Medienvertreter/Journalisten ist die **Hälfte** der im jeweiligen Sitzungssaal vorhande­nen Sitzplätze reserviert, die als solche gekennzeichnet sind. Dies sind in der Reithalle 18 Sitzplätze und im Saal 2 des Landgerichts Offenburg acht Sitzplätze. Die Sitzplatzvergabe erfolgt für den jeweiligen Sitzungstag in der Reihenfolge des Eintreffens der jeweiligen Medien­vertreter.

Wird ein für Medienvertreter/Journalisten reservierter Sitzplatz nicht spätestens 10 Minu­ten vor Sitzungsbeginn eingenommen, wird er für Zuhörer freigegeben.

Ein Anspruch auf einen bestimmten Sitzplatz besteht nicht. Den diesbezüglich ergehen­den Anordnungen der Justizbediensteten oder ihrer Amtshelfer ist Folge zu leisten.

6. Es dürfen nur so viele Zuhörer in den Sitzungssaal eingelassen werden, wie (Einzel-) Sitzplätze für Zuhörer vorhanden sind.

Ein nach Sitzungsbeginn freiwerdender Sitzplatz wird nachrückend neu belegt. „Reservie­rungen" sind nicht statthaft.

Zuhörer und Medienvertreter/Journalisten, die keinen Sitzplatz gefunden haben, müssen den Sitzungssaal vor Beginn der Sitzung verlassen. Auch bei voll besetztem Zuhörerraum darf ein Sitzplatz nicht mit mehreren Personen besetzt werden.

**V.**

1. Ton-, Film- und Bildaufnahmen sind ab jeweils 30 Minuten vor dem angesetzten Beginn der Sitzung im Sitzungssaal gestattet.

Ton-, Film- und Bildaufnahmen von Zeugen, die sich im Wartebereich befinden, sind nicht gestattet.

2. Für Ton-, Film- und Bildaufnahmen außerhalb des Geltungsbereichs dieser sitzungspolizeilichen Verfügung ist gegebenenfalls die gesonderte Genehmigung der verfügungsberechtigten Personen nach den allgemeinen Regelungen einzu­holen. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass über das Hausrecht für das der Reithalle umliegende Areal grundsätzlich die Stadt Offenburg und für das Landgerichtsgebäude grundsätzlich der Präsident beim Landgericht Offenburg verfügt.

3. Ton-, Film- und Bildaufnahmen innerhalb des Geltungsbereichs dieser sitzungspolizeilichen Verfügung sind nur zulässig, wenn zu­vor eine schriftliche Genehmigung des Vorsitzenden eingeholt wurde.

Die Genehmigung für Filmaufnahmen kann nur maximal 2 Kamerateams - eines öffent­lich-rechtlichen und eines privatrechtlichen Senders - erteilt werden.

Die Genehmigung für Video-/Fotoaufnahmen kann nur 4 Fotografen - 2 Agenturfotografen und 2 freien Fotografen - erteilt werden.

Die Erteilung der Genehmigungen setzt die Erklärung voraus, dass die jeweils gefertigten Aufnahmen anderen - nicht zugelassenen - Medien bzw. deren Vertretern zur Verfügung gestellt werden.

Die Genehmigungen werden in der Reihenfolge des Eingangs des Antrags erteilt. Fotografen haben in ihrem Antrag anzugeben, ob sie als Agenturfotograf oder als freier Fotograf um Erteilung einer Genehmigung bitten.

Die Anträge können in der Zeit zwischen dem 2.1.2021, 9:00 Uhr und dem 5.1.2021, 12:00 Uhr, über das Postfach des Landgerichts Offenburg

**Pressestelle@lgoffenburg.justiz.bwl.de** gestellt werden.

Dem Rundfunksender und den Fotografen, die nach vorgenanntem Verfahren eine Genehmigung erteilt bekommen, wird dies noch am 05.01.2021 bis 17 Uhr per E-Mail mitgeteilt. Ihnen wird ferner eine Genehmigung des Vorsitzenden in Schriftform, die zu den jeweiligen Sitzungstagen mitzubringen ist, postalisch übersandt.

4. Mit Bild- und Tonaufzeichnungen des Spruchkörpers sowie der Protokollführer außerhalb des Sitzungssaals besteht kein Einverständnis.

Jeweils zu Beginn der Sitzung, vor Aufruf der Sache, werden Film- und Bildaufnahmen von den Mitgliedern des Spruchkörpers im Sitzungssaal gestattet.

Die Aufnahmen sind mit der Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden zu beenden.

**7. Während sämtlicher Sitzungen sind Ton-, Film- und Bildaufnahmen untersagt (§ 169 Satz 2 GVG).**

**Gründe:**

1. Zur Einlasskontrolle und Sitzplatzverteilung und Zulassung von Kamerateams und Fotografen für Ton-, Film-, und Bildaufnahmen:

Diese Regelungen dienen dem Ausgleich zwischen der zu gewährleistenden Saalöffentlichkeit einerseits, der Presse- und Rundfunkfreiheit andererseits sowie der Wahrung der Ordnung und Sicherheit vor und im Gerichtssaal. Dabei war insbesondere zu berücksichtigen, dass trotz des „Umzugs“ in die Reithalle aufgrund der aktuell einzuhaltenden Mindestabstände, um der Verbreitung des Corona-Virus nicht Vorschub zu leisten, nur eine eingeschränkte Anzahl an Sitzplätzen für Zuhörer und Medienvertreter (Gesamtzahl: 36) zur Verfügung steht und Öffentlichkeit grundsätzlich Saalöffentlichkeit bedeutet, andererseits aber auch der medialen Berichterstattung ein gewichtiges Interesse zukommt. Um in Anbetracht des erwarteten medialen Interesses faktische Eingriffe in das Recht auf gleichberechtigte Teilhabe an der Medienberichterstattung zumindest gering zu halten, erscheint die Vorreservierung / Kennzeichnung der Hälfte der zur Verfügung stehenden Sitzplätze für Medienvertreter noch angemessen, ohne den Grundsatz der Öffentlichkeit zu verletzen; zumal im Falle dessen, dass Medienvertreter einzelne der reservierten Plätze nicht in Anspruch nehmen, auch diese der allgemeinen Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Das Wählen einer engen Pool-Lösung für Ton-, Bild-, und Filmaufnahmen dient vorliegend primär dem Schutze gegen die Ausbreitung des Coronavirus. Erfahrungsgemäß suchen Fotografen und Kamerateams nach möglichst guten Positionen für eine geeignete Aufnahme. Insofern besteht bei der geringen vorhandenen Raumkapazität für den Fall, dass einer größeren als der vorgesehenen Anzahl an Kamerateams und Fotografen das Erstellen entsprechender Aufnahmen erlaubt wäre, die erhebliche Gefahr, dass der erforderliche Mindestabstand nicht mehr eingehalten würde bzw. es zu einem größeren Gedränge käme, was zum Schutze vor der Ausbreitung des Corona-Virus zwingend zu vermeiden ist. Auch die Aufrechterhaltung der Ordnung im Saal wäre insofern gefährdet. Die Reichweite der erteilten Genehmigung für Ton-, Film- und Bildaufnahmen dient im Übrigen einerseits der störungsfreien Abwicklung der Hauptverhandlung und andererseits einem Ausgleich zwischen den berechtigten Persönlichkeitsinteressen der Beteiligten und dem medialen Interesse an Ton-, Film- und Bildaufnahmen. Gerade bezüglich medial unerfahrener Zeugen – medial erfahrene Zeugen sind soweit erkennbar nicht geladen –, ist regelmäßig zu befürchten, dass das Fertigen von Fotoaufnahmen von ihnen im Wartebereich sie verunsichert oder in anderer Art und Weise emotional derart beeinflusst, dass dies die Wahrheitsfindung in der unmittelbar anschließenden Zeugenvernehmung erschwert. In besonderem Maße gilt dies vorliegend für die maßgeblich zu vernehmenden Polizeibeamten, denen der Angeklagte die Waffen abgenommen haben soll, und den Zeugen aus dem persönlichen Umfeld des Angeklagten. Diese sind zudem in besonderem Maße als Person bzw. in ihrer Funktion als Amtsträger schutzwürdig, da eine Prangerwirkung im Falle der Veröffentlichung von Fotografien von ihnen keinesfalls ausgeschlossen ist. Bei den Zeugen aus dem persönlichen Umfeld des Angeklagten erschließt sich insofern ihr überwiegendes Interesse als reine Privatpersonen, die mit den angeklagten Taten nichts zu tun zu haben, von selbst. Bei den betroffenen Polizeibeamten kommt hinzu, dass im Falle des Eintretens einer Prangerwirkung die Effektivität ihrer künftigen Dienstausübung betroffen sein könnte.

Auf eine Verpixelungsanordnung des Angeklagten wurde vorerst verzichtet, da Bilder des Angeklagten, nach welchem zwischenzeitlich öffentlich gefahndet wurde, bereits vielfach veröffentlicht sind. Es wird insofern jedoch allgemein darauf hingewiesen, dass für den Angeklagten nach wie vor die Unschuldsvermutung gilt und unbeschadet des Fehlens einer Verpixelungsanordnung die fotografische / filmische Darstellung des Angeklagten in „entwürdigender“ Art und Weise zu vermeiden ist und allein das Fehlen einer Verpixelungsanordnung etwaige zivilrechtliche Ansprüche wegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen nicht ausschließt.

Die Verpflichtung derjenigen Fernsehteams / Fotografen, die eine Genehmigung zur Anfertigung von Ton- und Bildaufnahmen erhalten haben, ihr Bildmaterial anderen nicht mit einer solchen Genehmigung ausgestatteten Medienvertretern zur Verfügung zu stellen, dient dem Recht auf gleichberechtigte Teilhabe an der Medienberichterstattung.

Die Durchsuchungen im Rahmen der Einlasskontrolle auf gefährliche Gegenstände beugen einer - wenn auch nicht als groß eingeschätzten - nicht gänzlich auszuschließenden Gefahrenlage vor. So gibt es etwa in einem Internetforum einen Fanclub des Angeklagten, der laut den örtlichen Polizeibehörden in Kenntnis des Anklagevorwurfs bereits verbal aggressiv in Erscheinung getreten ist.

2. Zur Sitzungspolizei im Allgemeinen:

Diese Anordnungen sind grundsätzlich vor dem Hintergrund des zu erwartenden öffentli­chen Interesses zur störungsfreien Abwicklung der Hauptverhandlung erforderlich.

Die einer privaten und medialen Live-Berichterstattung aus dem Sitzungssaal vorbeugenden Anordnungen III. 2. u.a. dienen in besonderem Maße der Wahrheitsfindung. Die Erfahrung etwa im sogenannten „Dreisam-Mord“-Verfahren, in denen eine solche Live-Berichterstattung erfolgte, haben gezeigt, dass einzelne, unmittelbar aufeinanderfolgende Zeugen wussten, was der vorherige Zeuge ausgesagt hat. Eine Beeinflussung der wiedergegebenen Zeugenwahrnehmungen ist hierdurch nicht auszuschließen. Insbesondere sind insofern Erinnerungsüberlagerungen / -verschiebungen zwischen eigenen Erinnerungen und Wiedergabe der Erinnerungen Dritter zu befürchten. Zwar kann ohnehin nicht ausgeschlossen werden, dass auf nachfolgende Sitzungstage geladene Zeugen Presseberichterstattungen von vorherigen Sitzungstagen zur Kenntnis nehmen. Die Reihenfolge der Ladung der Zeugen ist vorliegend jedoch so erfolgt, dass dies für abgrenzbare Beweisfragen weitestgehend ausgeschlossen ist. Eine Live-Berichterstattung, die auch den zeitlich unmittelbar nachfolgenden Zeugen zur Kenntnis gelangen könnte, könnte diese Planung konterkarieren und gerade bei den im Einzelnen entscheidenden Sach- und Rechtsfragen die Wahrheitsfindung maßgeblich erschweren.

Ziffer III. 6. der Anordnungen dient explizit einer so weit als möglichen Verhinderung der Ausbreitung des Corona-Virus im Rahmen der Sitzung.

Kronthaler

Vorsitzender Richter am Landgericht